

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Freudenberg

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Freudenberg - Gebührensatzung zur Straßenreinigung - vom 07.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Freudenberg vom 06.12.2004 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.12.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Berechnungsfaktor (§ 2) wird für die Straßenkategorie als Jahresbetrag festgesetzt:

Straßenkategorie I - Str. Rg.-Gebühr/Winter Kat.I auf	0,88 €
Straßenkategorie II - Str. Rg.-Gebühr/Winter Kat.II auf (dies entspricht in der Kalkulation dem Faktor 1)	2,08 €
Straßenkategorie III - Str. Rg.-Gebühr/Winter Kat.III	1,25 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung je Berechnungsfaktor (§ 2) wird als Jahresbetrag festgesetzt:

Sommerreinigung - Str. Rg.-Gebühr/Sommerr. auf	0,11 €
--	---------------

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Freudenberg vom 07.12.2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 07. Dezember 2018

Stadt Freudenberg
Die Bürgermeisterin

gez.

Nicole Reschke